|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1558 |
| Titel | Strassen (Zürich, Europabrücke kant. S-15/Max Högger-Strasse kant. S-13) |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 702 |

[*p. 702*] Mit Schreiben vom 7. März 1994 unterbreitete die Stadtpolizei Zürich dem kantonalen Tiefbauamt das Projekt für die Installation einer Verkehrsregelungsanlage auf der Europabrücke kant. S-15 bei der westlichen Einmündung der Max Högger-Strasse kant. S-13 in Zürich zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (Bau Nr. 92483). Gleichzeitig ersuchte sie um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, nach der Sanierung der Europabrücke ein neues Verkehrskonzept einzurichten, welches den Betrieb der Buslinien 78, 80 und 89 weniger behindert und ein fahrplanmässiges Verkehren der Busse gewährleisten soll. Mit der Installation einer Verkehrsregelungsanlage bei der Einmündung Max Högger-Strasse, die nur den Individualverkehr in Fahrtrichtung Altstetten regelt, werden die Voraussetzungen geschaffen, den Verkehrszufluss auf die Europabrücke so zu dosieren, dass der Fahrzeugrückstau nicht bis zur künftigen, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 49/1990 genehmigten Busrampe zwischen Europabrücke und Bahnhof Altstetten reicht. Bereits beim Bau der Europabrücke 1962 wurden die Mastfundamente für eine Verkehrsregelungsanlage erstellt und die nötigen Kabelrohre für die Verkehrssteuerung verlegt. Daher müssen nur noch die elektrotechnischen Arbeiten ausgeführt werden.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 des Strassengesetzes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion kann ermächtigt werden, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann. Gemäss einer provisorischen Ermittlung sind dies voraussichtlich rund Fr. 172000.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Installation einer Verkehrsregelungsanlage auf der Europabrücke kant. S-15 bei der westlichen Einmündung der Max Högger-Strasse kant. S-13 in Zürich wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, die Stadtpolizei Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]